

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Wien, am 20.09.2011  
GZ: 538/11; MF

**BMJ-Z20.390/0001-I 5/2011**

**Bundesgesetz, mit dem das Vereinsgesetz 2002 geändert wird (Vereinsgesetznovelle 2011 – VerGNov 2011);**

**Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 23.08.2011, bei der Österreichischen Notariatskammer am 24.08.2011 eingelangt, hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vereinsgesetz 2002 geändert wird (Vereinsgesetznovelle 2011 – VerGNov 2011), übersendet und ersucht, dazu bis 20. September 2011 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit einer Äußerung zum vorliegenden Entwurf und erlaubt sich, nachstehende

### **Stellungnahme**

abzugeben:



Nach der derzeitigen Rechtslage ist die Übernahme von insbesondere unentgeltlichen bzw. ehrenamtlichen Funktionen in Vereinsorganen mit nicht unerheblichen Haftungsrisiken verbunden. Bei der Beurteilung des Sorgfaltsmaßstabs ist zwar von Gesetzes wegen (§ 24 Abs. 1 Satz 2. VerG idGF) „eine Unentgeltlichkeit der Tätigkeit zu berücksichtigen“ (was nichts anderes heißen kann, als dass bei Unentgeltlichkeit der Haftungsmaßstab ein geringerer ist), in welchem konkreten Ausmaß dies geschehen soll oder kann, dazu finden sich jedoch keine gesetzlichen Anhaltspunkte, was in der Praxis daher oftmals zu Unsicherheiten führt. Dies kann der Bereitschaft zur Übernahme einer unentgeltlichen bzw. ehrenamtlichen Vereinsfunktion entgegenstehen.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird im Wesentlichen die Haftung von unentgeltlich tätigen Organwaltern und Rechnungsprüfern eines Vereins gegenüber dem Verein auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz eingeschränkt. Weiters wird den unentgeltlich tätigen Organwaltern und Rechnungsprüfern ein Rückersatzanspruch gegen den Verein eingeräumt, wenn sie nur leichtes Verschulden trifft.

Die Österreichische Notariatskammer erhebt gegen die mit dem Entwurf geplanten Änderungen keine Einwendungen. Unter einem verleiht sie ihrer Hoffnung Ausdruck, dass damit für die wichtige unentgeltliche bzw. ehrenamtliche Tätigkeit im österreichischen Vereinswesen Rechtsklarheit geschaffen werden wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'L. Bittner', is centered on the page.

Univ.-Doz. Mag. DDr. Ludwig Bittner  
(Präsident)